



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass in Schleswig-Holstein eine vollständige besoldungs- und versorgungsrechtliche Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen nicht umgesetzt ist und damit der „EU-Antidiskriminierungsrichtlinie zu Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG)“ zu wieder läuft. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 SGB VI) fehlen in den beamtenrechtlichen sowie den kammer- und versorgungsrechtlichen Regelungen entsprechende Formulierungen, die eine Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen verbindlich begründen.

Der Landtag stellt fest, dass der besondere Schutzauftrag des Grundgesetzes (Art. 6 GG) gegenüber Ehe und Familie nicht mit einem Benachteiligungsgebot gegenüber anderen, auf Dauer ausgerichteten Lebensgemeinschaften gleichzusetzen ist.

Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, alle landesspezifischen Regelungen für die Besoldung und Versorgung im Beamtenrecht sowie die landesrechtlichen Regelungen der Kammern und Versorgungswerke der freien Berufe im Bezug auf eine Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Begründung.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 22. Oktober diesen Jahres eine weit reichende Grundsatzentscheidung zur rechtlichen Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Ehen getroffen (1 BvR 1164/07). Der Klage gegen die Nicht-

berücksichtigung von Lebenspartnerschaften bei der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Angestellte im öffentlichen Dienst ist statt gegeben worden. Die Verfassungsrichter haben in ihrer Urteilsbegründung unmissverständlich klar gemacht, dass Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bei der Betriebsrente mit der Ehe gleichgestellt werden müssen. Diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichtes weist weit über den unmittelbar verhandelten Gegenstand hinaus. Aus dem Schutzauftrag des Staates gegenüber Ehe und Familie lässt sich keine Rechtfertigung für ein Schlechterstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften ableiten, die nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen mit der Ehe vergleichbar sind. Wörtlich heißt es in der Entscheidung: "Es ist verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass andere Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind." Die von den Verfassungsrichtern aufgestellten Grundsätze sind somit als Aufforderung zu betrachten, alle versorgungsrechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene im Hinblick auf die Gleichstellung von Eingetragenen Lebenspartner und Ehen schaffen zu überprüfen und anzupassen.

Dr. Marret Bohn

und Fraktion